

Geschäfts-Nr.: 76 C 224/07

Amtsgericht Burgwedel
Dienstgebäude: Im Klint 4, 30938 Großburgwedel
Verkündet am: 15. Februar 2008

Meyer, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes !

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ 66, 25368 ■■■■■■■■■■

Prozessbevollm.: RAe Laake & Möbius in Isernhagen

g e g e n

Beklagte,

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, Am Ortfelde 95, 30916 Isernhagen

Prozessbevollm.: RAe ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ in Hannover -242/07MM06/CB-

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Burgwedel gem. § 495 a ZPO
ohne mündliche Verhandlung durch den Richter
am Amtsgericht Oetling **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 585,80 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 586 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht die verlangte Forderung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Kauf- und Dienstvertrages zu.

1.

Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) zustande gekommen. Die Beklagte als Käuferin ist verpflichtet, an den Kläger als Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, § 433 Abs. 2 BGB.

Entgegen der Darstellung der Beklagten hatte der Kläger ihr vor Abschluss des Kaufvertrags am 21.12.2006 nicht nur eine „Demoversion“ übersandt, sondern diese Version am 15. November 2006 als zeitlich begrenzte Version freigeschaltet. Damit hatte die Beklagte eine auf 90 Tage befristete Testversion der vom Kläger erstellten Software „[REDACTED]“ erhalten. Mit telefonischer Hilfe des Klägers wurde diese am 20. November 2006 installiert. Die Beklagte konnte mithin einen Monat die vom Kläger erstellte Software nutzen, ehe sie am 21.12.2006 das Angebot des Klägers vom 20.12.2006 annahm (Bl. 25 d.A.). Dieses Angebot enthält den Preis für das genannte Softwareprogramm in Höhe von 430 € sowie weitere 75 € für Programmierarbeiten, jeweils zuzügl. MwSt..

Nach Erhalt des angenommenen Angebots hob der Kläger die zeitliche Begrenzung für die Nutzung des von ihm erstellten Programms auf.

Unstreitig leistete der Kläger die von ihm als „Programmierarbeiten“ beschriebenen Tätigkeiten. Das wertet das Gericht als Dienstvertrag i.S. § 611 BGB, für den die Beklagte die vereinbarte Vergütung zu zahlen hat.

Mithin steht dem Kläger die Gesamtforderung aus seiner Rechnung vom 21.12.2006 (Bl. 27 d.A.) in Höhe von 585,80 € zu.

2.

Die Beklagte ist nicht wirksam von dem Kaufvertragsteil zurückgetreten. Von dem dienstvertraglichen Anteil konnte sie nicht zurücktreten, so dass sie dem Kläger für diesen Teil die vereinbarte Vergütung unabhängig davon zu zahlen hatte, ob die Software Mängel aufwies oder nicht.

Die Parteien haben kein vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart. Soweit die Beklagte - eher am Rande - erwähnt, sie habe dem Kläger „alles“ innerhalb der Dreimonatsfrist zurückgesandt, kann das nur als Verweis auf die zeitlich begrenzte Nutzung der Lizenz verstanden werden. Diese wurde aber durch den am 21.12.2006 abgeschlossenen Vertrag abgelöst.

Der Beklagten steht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Ein solches kommt gem. § 437 Nr. 2 BGB. in Betracht, wenn die verkaufte Sache mangelhaft ist. Das hat der Käufer (Beklagte) substantiiert darzulegen. An einem solchen Vortrag fehlt es hier.

Ausgangspunkt ist, dass die Beklagte vor Abschluss des Kaufvertrags die Möglichkeit hatte, die vom Kläger angebotene Leistung vollständig auszuprobieren, d. h. all die Geschäftsvorgänge, die sie mit dem Programm des Klägers durchführen wollte, auszuführen. Sie nahm die vom Kläger angebotene Hilfe in Anspruch. Sie ließ von ihm auch die gewünschten Belege erstellen (darüber verhalten sich die Programmierarbeiten). Sie bestreitet auch nicht, von dem Kläger das erforderliche Handbuch erhalten zu haben. Wenn sie dann im Prozess angebliche Mängel des Programms behauptet, die sich schon bei der Probenutzung hätten zeigen müssen, reicht das als substantiiertes Vortrag nicht aus. Die von ihr geschilderten Probleme bei der Erfassung, der Erstellung von Angebot/Auftrag, der Rollkarte und der Rechnung können nicht erst aufgetreten sein, nachdem sie das Programm des Klägers für ihren Betrieb genutzt hatte. Sie hätten sich in diesem Fall bereits während der Lizenzzeit zeigen müssen. Daraus kann nur zurückgeschlossen werden, dass die Beklagte während der Lizenzzeit das vom Kläger angebotene Programm nicht darauf testete, ob es für ihre Geschäftsvorgänge geeignet war oder nicht. Das geht nicht zu Lasten des Klägers.

3.

Mithin ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger die von ihm verlangten 585,80 € zu zahlen.

Soweit er im Mahnbescheid als Nebenforderung Mahnkosten von 5,50 € geltend gemacht hat, ist diese Nebenforderung nicht begründet worden. Die Kosten einer Erstmahnung sind bekanntlich auch nicht erstattungsfähig.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gem. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO entschieden worden.

O e t l i n g